

Abbruch von Begutachtungen

71 SD 0 017 | Revision: 1.1 | 06. November 2015

Geltungsbereich:

Diese Regel informiert über die Vorgehensweise für den Fall des Abbruchs von Begutachtungen. Sie dient Konformitätsbewertungsstellen (KBS) als Information sowie Begutachtern und Mitarbeitern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) als verbindliche Handlungsanleitung für den Fall eines erforderlichen Abbruchs einer Begutachtung.

Datum der Bestätigung durch den Akkreditierungsbeirat: 24.09.2015

In diesem Dokument wird im Interesse der Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Funktionsbezeichnungen verwendet; dies schließt die weibliche Form ein.

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck / Geltungsbereich	2
2	Begriffe.....	2
3	Beschreibung	3
3.1	Einleitung	3
3.2	Gründe für den Abbruch einer Begutachtung	3
3.3	Ablauf vor Ort	3
3.4	Konsequenzen bei Abbruch einer Begutachtung.....	4
4	Mitgeltende Unterlagen	5

1 Zweck / Geltungsbereich

Diese Regel informiert über die Vorgehensweise für den Fall des Abbruchs von Begutachtungen. Sie dient Konformitätsbewertungsstellen (KBS) als Information sowie Begutachtern und Mitarbeitern der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) als verbindliche Handlungsanleitung für den Fall eines erforderlichen Abbruchs einer Begutachtung.

2 Begriffe

Abbruch einer Begutachtung	Unplanmäßige Beendigung der Begutachtung einer Konformitätsbewertungsstelle (KBS) Ein Abbruch kann sowohl einseitig als auch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen
Begutachter	Person, die durch die Akkreditierungsstelle beauftragt ist, allein oder als Teil eines Begutachtungsteams eine Begutachtung einer KBS durchzuführen <i>Im Folgenden wird der Begriff für einen einzelnen Begutachter oder ein Begutachtungsteam verwendet</i>

3 Beschreibung

3.1 Einleitung

Eine Begutachtung beinhaltet das Erlangen von Informationen, Fakten, Aufzeichnungen und Nachweisen, um zu ermitteln, inwieweit zutreffende festgelegte Anforderungen an die KBS und deren Tätigkeiten erfüllt sind. Die KBS gewährleistet dazu den Zugang zu allen akkreditierungs-relevanten Räumlichkeiten, Einrichtungen, Dokumenten und Aufzeichnungen und unterstützt den Begutachter bei seiner Tätigkeit. Die Begutachtung erfolgt in einer Atmosphäre des gegenseitigen Respekts.

Der Abbruch einer Begutachtung durch den Begutachter wird daher nur im Ausnahmefall erforderlich sein. In aller Regel wird auch bei Konfliktsituationen während einer Begutachtung zwischen Begutachter und KBS eine Basis für die weitere Begutachtung angestrebt und gefunden.

3.2 Gründe für den Abbruch einer Begutachtung

Folgende Gründe kann es für den Abbruch einer Begutachtung geben:

- Die KBS wünscht den Abbruch der Begutachtung ;
- Die KBS versagt den Zugang zu akkreditierungsrelevanten Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Unterlagen, so dass eine Begutachtung der KBS nicht möglich ist. Wird der Zugang nur für einzelne Teile versagt, rechtfertigt dies nicht sogleich einen Abbruch. Vielmehr sind die versagten Teile im Bericht zu dokumentieren;
- Das Verhalten des Personals der KBS gegenüber dem Begutachter ist unzumutbar¹;
- Die begonnene Begutachtung führt zu der Erkenntnis, dass die KBS die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt. Die Abweichungen nehmen bezüglich Anzahl und Bedeutung/Schwere einen Umfang an, bei dem eine nachfolgende Dokumentenprüfung und/oder eine Nachbegutachtung nicht ausreichend sind und eine vollständige neue Begutachtung erforderlich wird. Das Auftreten von mehreren kritischen Abweichungen rechtfertigt nicht zwingend den Abbruch einer Begutachtung.

3.3 Ablauf vor Ort

Im Falle, dass die KBS den Abbruch wünscht, weist der Leitende Begutachter die KBS darauf hin, dass diese sich unverzüglich mit der DAkkS in Verbindung setzen soll.

¹ Z. B. Beleidigung oder Täuschung des Begutachters. Nicht gemeint sind hier inhaltliche Diskussionen z.B. zu Feststellungen des Begutachters.

Wird der Abbruch seitens der Begutachter gewünscht, erfolgt eine Abstimmung zum Sachverhalt im Begutachterteam, bevor die KBS informiert wird. Kann der Grund für den Abbruch im Gespräch zwischen Begutachter und KBS nicht ausgeräumt werden, wird unverzüglich die DAkKS i. d. R. durch den Leitenden Begutachter kontaktiert (Abteilungsleiter, ggf. unter Hinzuziehung des bearbeitenden Kundenbetreuers), die Gründe für einen Abbruch werden dargelegt und die weitere Vorgehensweise wird mit der DAkKS abgestimmt.

Wenn möglich, soll durch ein Gespräch des Begutachters und/oder der DAkKS mit der Leitung der KBS die Konfliktsituation erörtert und eine Lösung ohne Abbruch der Begutachtung gefunden werden. Ist nach Rücksprache mit der DAkKS und einem Gespräch mit der KBS, der Abbruch der Begutachtung unumgänglich, wird der Sachverhalt unter Darlegung der Gründe für den Abbruch und das Vorgehen vor Ort durch den Begutachter durch Verfassen eines kurzen Vermerks dokumentiert. Besteht zwischen Begutachter und der KBS Einvernehmen zum Abbruch der Begutachtung wird der Vermerk auch von der KBS gegengezeichnet und durch den Begutachter unverzüglich der DAkKS übermittelt.

Die möglichen Konsequenzen bei Abbruch der Begutachtung sind der KBS durch den Begutachter oder die DAkKS zu erörtern.

3.4 Konsequenzen bei Abbruch einer Begutachtung

Der Abbruch einer Begutachtung kann zu folgenden Konsequenzen führen:

- Die Begutachtung muss vollständig bzw. für die Teile, die wegen des Abbruchs der Begutachtung nicht begutachtet werden konnten, wiederholt werden;
- Das Akkreditierungsverfahren wird nicht fortgeführt und der Antrag abschlägig beschieden;
- Im Fall eines Abbruchs einer Überwachungs- oder Wiederholungsbegutachtung, kommen Maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bzw. 71 SD 0 001 Abschnitt 4 in Betracht (z. B. die Aussetzung der Akkreditierung, die Einschränkung des Akkreditierungsbereichs oder das Zurückziehen der Akkreditierungsurkunde).

Nach Vorliegen aller Unterlagen zum Verfahren erfolgt die weitere Bearbeitung und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen durch den bearbeitenden Kundenbetreuer in Abstimmung mit dem zuständigen Abteilungsleiter.

4 Mitgeltende Unterlagen

Verordnung (EG) Nr. 765/2008	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
71 SD 0 001	Allgemeine Regeln zur Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen